OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-680077/4/SB**

Datum: **Linz, 29. August 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über den Antrag der A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Vorführung zum Strafantritt anlässlich des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.03.2025, GZ: BHVB/925170006493/25, betreffend Übertretungen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie in Form der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Vorführung zum Strafantritt wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) hat mit Aufforderung vom 27.06.2025, GZ: BHVB/925170006493/25, die Vorführung zum Strafantritt veranlasst.

I.2. Die antragstellende Partei (im Folgenden: aP) hat mit Eingabe vom 08.08.2025 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens, der Beigabe eines Rechtsanwalts für die mündliche Verhandlung gegen diese Vorführung, und die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gebühren und notwendigen Barauslagen gestellt. Als Verfahrenshilfevertreter möge die B__ bestellt werden.

I.3. Dieser Antrag wurde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Über Aufforderung übermittelte die bB den zugrundeliegenden Verwaltungsakt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die aP bezieht ein monatliches Einkommen als Angestellte in Höhe von rund 2.500 Euro netto/monatlich (14x). Die aP hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Sie hat Schulden iHv rund 16.000 Euro und zusätzlich bei der bB Geldstrafen iHv rund 12.000 Euro offen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die aP zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die aP durch Vorlage des Jahreslohnzettels 2024, von Kontoauszügen, des Mietvertrags sowie der Kreditbestätigung glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der aP wurde mit Antrag vom 08.08.2025 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens, für die mündliche Verhandlung sowie der Befreiung der Gebühren beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist zu bewilligen, wenn eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist und die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Ob die Verfahrenshilfe geboten ist, ist anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, der begründeten Erfolgsaussichten und der Bedeutung der Angelegenheit bzw des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu prüfen (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

III.3.2. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt

liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN; sh Beispiele *Klauser/Kodek,* JN – ZPO[18] § 63 ZPO [Stand 01.09.2018, rdb.at])

Bei unselbständig Erwerbstätigen sind bei der Ermittlung ihres Einkommens alle ihnen zufließenden Nettobezüge heranzuziehen, insbesondere auch Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration sowie etwaige Überstundenentgelte, alle Arten von Zulagen und allfällige Naturalleistungen. Im Bereich der Verfahrenshilfe ist von den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen, eine Anspannung auf ein fiktiv erzielbares Einkommen ist gesetzlich nicht vorgesehen (*Weber/Poppenwimmer* in: *Höllwerth/Ziehensack* [Hrsg], ZPO: Taschenkommentar[2] [2024] § 63 ZPO Rz 5). Aktuell werden bis zu 1.500 Euro für den notwendigen Unterhaltsbedarf als angemessen betrachtet (*Weber/Poppenwimmer* in *Höllwerth/Ziehensack* [Hrsg], ZPO: Taschenkommentar[2] [2024] § 63 ZPO Rz 16).

Bei Verbindlichkeiten ist nicht deren absolute Höhe entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, welche Zahlungen darauf regelmäßig geleistet werden bzw zu leisten sind. Es kann zu Bestreitung des Verfahrens auch eine Kontoüberziehung bis zur Höhe von etwa zwei Monatsbezügen zumutbar sein. Die Verfahrenshilfe ist auch nicht zu bewilligen, wenn die Partei die zu erwartenden Verfahrenskosten durch Aufnahme eines Kredits finanzieren könnte, den sie aus ihren Einkünften ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zurückzahlen kann (*Weber/Poppenwimmer* in *Höllwerth/Ziehensack* [Hrsg], ZPO: Taschenkommentar[2] [2024] § 63 ZPO Rz 11ff).

III.3.3. Vor diesem Hintergrund ist von einem monatlichen Nettoeinkommen der aP von rund 2.900 Euro (= 2.500 Euro Einkommen x 14 / 12) als Bemessungsgrundlage auszugehen. Der aP verbleiben somit rund 1.400 Euro, von denen sie Zahlungen betreffend ihre Verbindlichkeiten leisten kann. Es verbleibt der aP somit ausreichend Einkommen, um die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und des Verfahrens selbst zu tragen.

Mit den vorgelegten Unterlagen konnte die aP auch nicht darlegen, dass sie nicht in der Lage wäre, die Eingabengebühr iHv 50 Euro für das von ihr angestrebte Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu begleichen. Dabei ist auf § 35 VwGVG zu verweisen, wonach die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei hat. Im Fall der Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde trägt die aP das Risiko, gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung Kosten für die Vorlage, den

Schriftsatz und die Verhandlung tragen zu müssen. Vom Umfang der Verfahrenshilfe sind neben Eingabegebühren und Kommissionsgebühren noch Barauslagen iSd § 76 AVG umfasst. Von einer Kostenersatzpflicht gegenüber Verfahrensgegnern ist die Verfahrenshilfe genießende Partei nicht befreit (sh *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 8a VwGVG, Rz 9).
Das Kostenrisiko entsprechend § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung iVm § 35 VwGVG ist daher von der Verfahrenshilfe nicht umfasst.

III.4. Die aP schildert, es sei ihr aufgrund der hohen psychischen Belastung eine Verfahrensführung nicht zumutbar. Es sei ihr nicht möglich, den Verfahrensverlauf zu überblicken, im Verfahren rational zu argumentieren und angemessen für sich einzutreten. Die aP möchte die Maßnahme der Vorführung zum Strafantritt bekämpfen, wobei weder die Sach- noch die Rechtslage als besonders komplex zu bezeichnen sind. Darüber hinaus könnte eine rechtsfreundliche Vertretung nur das wiedergeben, was sie zuvor von der aP erfahren hat.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

III.5. Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass die finanzielle Situation der aP zwar angespannt ist im Hinblick auf ihre Schulden, sie jedoch über so ausreichend Vermögen verfügt, sodass sie in der Lage wäre, ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts die Kosten für die Führung des Verfahrens zu bestreiten.

Zusammengefasst liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Entscheidung in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erging (vgl die zitierte Rsp) und die diesbezügliche Rechtsprechung als einheitlich zu bewerten ist. Darüber hinaus

hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger